

# **Richtlinien für die Förderung des Sports der Stadt Friesoythe vom 25.08.2022**

## **Präambel**

Die Stadt Friesoythe kennt die besondere gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion des Sports in der Gesellschaft an. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Sport- und Schützenvereine bei den Aufgaben zur Förderung der Leibeserziehung finanziell zu unterstützen. Eine Förderung durch diese Richtlinien ist für diejenigen Sportvereine vorgesehen, die eigene Sportstätten besitzen und unterhalten.

Mit den Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen die Vereine bei einem sportfachlichen Bedarf zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der sportlichen Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenmaßnahmen durchführen können.

Die Stadt Friesoythe erkennt an, dass der Jugendpflege durch die Sport- und Schützenvereine eine immer stärkere Bedeutung zukommt. Diese Richtlinien sollen deshalb dazu beitragen, die Sport- und Schützenvereine, insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugend, zu fördern.

Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Friesoythe. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht daher kein Rechtsanspruch. Diese können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Friesoythe (Haushalt) bewilligt werden.

Die Leistungen der Stadt sollen die Förderungen des Bundes, Landes und Landkreises ergänzen. Anträge der Sport- und Schützenvereine sind durch die Gremien der Stadt Friesoythe zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Landkreis, der Kreis-bzw. Landessportbund oder andere Zuschussgeber in gleicher Angelegenheit bereits entschieden haben.

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Anmerkungen – siehe Ausführungen in der Vorlage</b>
<p><b>1. Fördervoraussetzungen</b></p> <p>a) Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Vereine mit Sitz in der Stadt Friesoythe erhalten, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder eines Schießsportverbandes nach § 15 Waffengesetz sind. Außerdem müssen die Vereine gemeinnützig sein.</p> <p>b) Die Sport- und Schützenvereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, die Fördermöglichkeiten anderer Institutionen (Landkreis, Kreis-/Landessportbund usw.) auszunutzen.</p> <p>c) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Anlage von Sportstätten ist, dass das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.</p> <p>d) Eine erneute Förderung für die gleiche Maßnahme kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen. Die Notwendigkeit ist von der Stadt Friesoythe zu prüfen.</p> <p>e) Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger oder Einrichtungen, die ausschließlich gewerblich betrieben werden bzw. rein auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.</p>	<p>Die <b>Mindestnutzungsfrist</b> ist mit 12 Jahren etwas kurz, kann ggfs. zu erheblichen Verlusten führen. Andererseits entspricht sie den Vorgaben des Landessportbundes Niedersachsen.</p> <p>Vorschlag: <b>Altförderungen</b> sind abzüglich 4 % Altförderung pro Jahr anzurechnen, siehe weitere Ausführungen.</p> <p><b>f) Ausgeschlossen von der Sportförderung sind Einrichtungen und bauliche Anlagen, die im Rahmen anderer Förderrichtlinien der Stadt Friesoythe (insbesondere Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe) bezuschusst werden.</b></p>

<p><b>2. Allgemeine Zuwendungen für Sportvereine</b></p> <p>a) Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten erhalten die Sportvereine Zuschüsse der Stadt Friesoythe.</p> <p>b) Soweit im Haushaltsplan festgesetzt, erhalten die Sportvereine 500,00 € jährlich.</p> <p>c) Darüber hinaus wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt. Maßgeblich ist die Mitgliederaufstellung des Kreissportbundes.</p> <p>d) Für die laufenden Zuwendungen sind keine Verwendungsnachweise zu führen.</p>	<p>Vorschlag der SPD/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:</p> <p><b>b) Soweit im Haushaltsplan festgesetzt, erhalten die Sportvereine für jedes aktive Mitglied (Stichtag 01.01.) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3,00 €, insgesamt mindestens 500,00 € pro Jahr. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand des jeweiligen Vereines lt. Kreissportbund oder anderer unter Abschnitt 1 lfd. Nr. a genannten Organisationen.</b></p> <p><b>c) Darüber hinaus wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 20,00 € gewährt. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand des jeweiligen Vereines lt. Kreissportbund oder anderer unter Abschnitt 1 lfd. Nr. a genannten Organisationen.</b></p> <p>Die Mehrkosten für die Stadt aus diesem Vorschlag belaufen sich auf rd. 45.000 € und sind damit in erster Linie politisch zu bewerten. Aus Sicht der Verwaltung gab es bei der Pauschalförderung von 500 € bislang durchaus eine „Schieflage“, weil z.B. die mitgliederstarke DLRG eine gleich hohe Förderung erhielt wie ein kleiner Verein mit gut 30 Mitgliedern.</p>
--	---

### 3. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken

#### 3.1 Allgemeines

- a) Grundsätzlich erwirbt oder pachtet die Stadt Friesoythe für die durch die Sportvereine anzulegenden Spiel- und Sportplätze die erforderlichen Grundstücksflächen und stellt sie dann den Sportvereinen aufgrund vertraglicher Vereinbarung kostenlos zur Verfügung.
- b) Sofern die Bemühungen der Stadt Friesoythe hinsichtlich des Erwerbs oder der Anpachtung der Grundstücksflächen erfolglos bleiben und sich dem Sportverein selbst die Möglichkeit zur Anpachtung entsprechender Grundstücksflächen bietet, übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, sofern für die auf diesen Grundstücksflächen geplanten Sportanlagen eine Förderung nach diesen Richtlinien möglich ist.
- c) Bei Neuanpachtungen ist vorher die Zustimmung der Stadt Friesoythe einzuholen.
- d) Darüber hinaus werden an die Sportvereine die städtischen Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbad) für Trainingszwecke, Pflichtspiele und Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes oder ggfls. aufgrund von Einzelgenehmigungen zur Verfügung gestellt.
- e) Für die von den Sportvereinen bei Verabschiedung dieser Richtlinien bereits angepachteten Sportplätze, Hallen und Säle übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, wenn diese Anlagen nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderfähig sind.

- a) **Grundsätzlich erwirbt oder pachtet die Stadt Friesoythe für die durch die Sportvereine anzulegenden Spiel- und Sportplätze die erforderlichen Grundstücksflächen und stellt diese den Sportvereinen aufgrund vertraglicher Vereinbarung kostenlos zur Verfügung.**

Hier stellt sich die Frage der Angemessenheit des Pachtzinses; der Pachtvertrag für die Sportflächen am Cavens in Hohefeld wurde seinerzeit zu nach Ansicht der Verwaltung übersteuerten Pachtzins-zahlungen verlängert.

Dieser Passus dürfte mittlerweile obsolet sein.

<p>f) Die Sportvereine stellen die Sportplätze und Sportanlagen auch Schulen und Kindertagesstätten, Vereinen, freien Vereinigungen und u.ä. Organisationen außerhalb des Spielbetriebs, gegen Erstattung tatsächlich entstandener Kosten (Strom, Wasser, Gas), zur Verfügung. Dies erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen und Absprache mit dem Verein, wenn dieses die Platzverhältnisse zulassen. Diese Gruppen können vom Verein auf Zweit-, Ausweich- oder Trainingsplätze verwiesen werden.</p> <p>g) Ein Verein hat Anspruch auf einen zweiten Erstplatz, der über 5 Jahre mindestens neun Mannschaften für den Punktspielbetrieb gemeldet hat.</p>	<p>Hier kommt der Antrag des SV Altenoythe e.V. auf Anerkennung des Gymnastikraumes bei der Sportanlage in Hohefeld, Cavens, zum Tragen. Dieser Raum wird nicht für den Schulsport oder für die Kindertagesstätten genutzt, bietet sich dafür auch nicht an. Der Passus in der bisherigen Richtlinie stellt allerdings ausschließlich auf die Platznutzungen ab.</p> <p>Zu g) Dieser Passus ist nach Ansicht der Verwaltung obsolet. Der Focus muss eher darauf liegen, welche Sportinfrastruktur insgesamt vorhanden ist und damit auch vereinsübergreifend genutzt werden kann.</p> <p><b>Neu, siehe Ausführungen zu 3.2 g)</b>  <b>g) Beiträge, die Sportvereine für Erschließungsmaßnahmen (Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Straßenbau) für Sportstätten zu zahlen haben, deren Herrichtung mit einem Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe finanziert worden sind, werden von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, erstattet die Stadt Friesoythe die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage.</b></p>
<p><b>3.2 Laufende Unterhaltung der Sportstätten und Förderung</b></p>	<p><b>Siehe Ausführungen zu 3.2 d)</b>  <b>a) Eine laufende Förderung nach diesem Abschnitt der Förderrichtlinien erhalten nur die Vereine, die bereit sind, ihre Anlagen anderen Vereinen aus dem Gebiet der Stadt Friesoythe gegen eine angemessene Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen, wenn diese einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Maßstab für die Ermittlung von Überkapazitäten ist bei den Fußballvereinen der Schlüssel 4 für am Punktspielbetrieb des Nds. Fußballverbandes angemeldete Mannschaften zu einem Fußballplatz.</b></p>

<p>a) Die Vereine haben die eigenen und von ihnen angepachteten sowie die von der Stadt Friesoythe überlassenen Sportplätze und Nebenanlagen zu pflegen.</p> <p>b) Ferner haben die Sportvereine die Kosten für Brauchwasser, Schmutzwasser, Gas und Strom zu tragen.</p> <p>c) Sportvereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten unterhalten und bewirtschaften und die nicht die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung städtischer Sportstätten haben und eine Förderung durch Übernahme eines angemessenen Pachtzinses nicht erfahren, erhalten einen jährlichen Zuschuss, der von der Stadt Friesoythe festgesetzt wird.</p> <p>d) Für die Sportplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 0,20 € pro Quadratmeter gewährt. Die aktuellen Förderhöhen ergeben sich aus der Tabelle der Anlage 1. Die qm – Pauschale wird im Abstand von 2 Jahren um 0,01 € erhöht.</p>	<p>Bislang erhielten fünf Vereine jeweils 150 € jährlich nach dieser Vorschrift. Der Verwaltung erschließt sich die Zielrichtung dieser Förderung nicht: Wenn ein Verein keine Pachtausgaben zu tragen hat, fallen auch keine Kosten an die es zu fördern gilt. Wenn Pachtzahlungen anfallen, werden diese im angemessenen Rahmen von der Stadt übernommen. Dem Vorschlag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen kann seitens der Verwaltung deshalb auch nach Einschätzung der Verwaltung gefolgt werden.</p> <p>Die bisherige Regelung wird von der Verwaltung als nicht zielführend angesehen, weil im Ergebnis ein Verein mit nur einer Fußballmannschaft eine fast ebenso hohe Förderung erhält wie in Verein mit 6 Teams, die am Punktspielbetrieb teilnehmen. Im Ergebnis stehen in der Stadtgemeinde ungenutzte Kapazitäten zur Verfügung, während andere Vereine die Anlegung neuer Sportplätze fordern.</p> <p>Hinzu kommt, dass einige Vereine mit einem Überangebot an Platzkapazitäten sich bislang geweigert haben, Vereinen mit Platzmangel Nutzungszeiten einzuräumen (was eigentlich dem Punkt 3.1 f) widerspricht).</p> <p>Die Verwaltung hält deshalb einen Passus in den Richtlinien für erforderlich, der die laufende Förderung nach diesem Abschnitt davon abhängig macht, dass die Vereine bereit sind, Kapazitäten im Rahmen der Möglichkeiten an andere Vereine abzugeben. <b>Deshalb wird eine neue Regelung unter a) dieses Abschnitts der Richtlinien vorgeschlagen.</b></p>
---	---

<p>e) Für die Tennisplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 300,00 € je Tennisplatz gewährt.</p> <p>f) Für die Reitplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 300,00 € je Reitplatz gewährt.</p>	<p>Die SPD/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion schlägt folgende Regelung vor:</p> <p><b>Für die Sportplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein jährlich ein Sockelbetrag von 3.000,00 € gewährt, der sich erhöht um die Summe von 500,00 € je beim zuständigen Fachverband (Nds. Fußballverband) für den Punktspielbetrieb gemeldeter Mannschaft. Bei Spielgemeinschaften erfolgt eine anteilige Förderung.</b></p> <p>Hinsichtlich der lfd. Nrn. e) und f) beinhaltet der Antrag der SPD/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion eine Anhebung auf 500 €. Dies kann seitens der Verwaltung im Gesamtkontext mitgetragen werden, wenn denn die Mehrkosten in Höhe von rd. 20.000 € im Haushalt bereitgestellt werden.</p> <p>Zu bewerten bleibt, warum die Tennis- und Reitvereine keinen Sockelbetrag wie die Fußballvereine erhalten. Hier muss man festhalten, dass diese Sportvereine in anderen Landkreisen gar nicht gefördert werden, weil es entsprechende kommerzielle Angebote gibt (Stichwort Beihilfenrecht und Gleichheitsgrundsatz). Wenn man diese Aspekte völlig außer Acht lässt, besteht die Gefahr, dass z.B. auch Fitness-Studios über die Gründung von Vereinen Ansprüche stellen.</p> <p>Vorschlag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen:</p> <p><b>e) Für die Tennisplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500,00 € je Tennisplatz gewährt.</b></p> <p><b>f) Für die Reitplatzpflege/-unterhaltung wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500,00 € je Reitplatz gewährt.</b></p>
---	--

<p>g) Kosten und Beiträge, die Sportvereine für Erschließungsmaßnahmen (Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Straßenbau) für Sportstätten zu zahlen haben, deren Herrichtung mit einem Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe finanziert worden sind, werden von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, erstattet die Stadt Friesoythe die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage.</p>	<p>Diese Passage ist nach Ansicht der Verwaltung widersinnig, weil hier festgelegt ist, dass die Vereine für die Abwassergebühren nicht aufkommen müssen, wohl aber für den Wasserverbrauch und die Energiekosten (siehe 3.2 b). Ein Anreiz zur Sparsamkeit ist bei den Wasserkosten kaum gegeben, weil diese relativ niedrig sind, sehr wohl aber bei den Abwassergebühren. Zudem hält die Verwaltung eine klare Trennung für wichtig: Laufender Aufwand ist von den Vereinen zu tragen, abgedeckt durch die Sportförderung der Stadt. Ein Ausgleich kann über eine Anhebung der Sportmittelförderung herbeigeführt werden. Im Übrigen fällt dieser Passus eher in den Abschnitt Herstellungskosten, weshalb er dort auch angeführt ist.</p>
<p><b>4. Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffungen</b>  <b>4.1 Allgemeines</b></p> <p>a) Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen und Anschaffungen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.  In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,</li> <li>- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,</li> <li>- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,</li> <li>- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,</li> <li>- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.</li> </ul>	<p>Diese Regelung sollte sorgfältig überdacht werden, denn aus den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen (Was sind „größere Instandsetzungen und Erweiterungen? Wann ist ein Bedarf nachgewiesen? Wann gehen Instandsetzungen über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinaus? Wann geht eine Instandhaltung über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinaus? ...) lassen sich Förderungen sowohl begründen als auch ablehnen, je nachdem wie die Bewertung im Einzelfall ausfällt, was wiederum den Eindruck der Willkür aufkommen lassen kann.  Der Verwaltung liegt daran, dass klare Regelungen getroffen werden, die möglichst wenig Interpretationsspielraum bieten.</p> <p>Was z.B. den Bedarf für eine Investition angeht, könnte und sollte man sich auf die Stellungnahme des Fachverbandes, also des Kreissportbundes oder der Sportfachverbände stützen, womit eine größt mögliche Objektivität gewährleistet wäre.</p>

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

b) Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:  
600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),  
750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe  
760 – Finanzierung,  
770 – Allgemeine Baunebenkosten.

Es bietet sich an, die nicht förderfähigen Maßnahmen in Anlehnung an die Vorgaben des Landessportbundes zu formulieren, die da sind:

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazu-gehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

Im Hinblick auf Sonderprogramme, die vom Bund, Land oder Landkreis für spezielle Themen oder Sachlagen aufgelegt werden (wie z.B. bei der Kunstrasenfinanzierung), sollte eine Passage aufgenommen werden, dass in diesen Fällen von den Grundsätzen der Förderrichtlinie abgewichen werden kann.

**Förderungen von Sportstätteninvestitionen, für die seitens des Rates der Stadt Friesoythe Sonderregelungen getroffen werden, fallen nicht unter die folgenden Regelungen des Abschnittes 4 der Richtlinien.**

#### 4.2 Finanzierungsgrundsätze

- a) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschussbetrag jeweils pauschal festgesetzt. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Friesoythe darf jedoch eine Überfinanzierung nicht erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der erste Satz der lfd. Nr. a) missverständlich. Ziel dieser Regelung soll es sein, dass der städtische Zuschuss als Festbetrag bewilligt wird und nicht als Quote der Gesamtbaukosten, was ja bei der Zuschussbemessung Grundlage ist.

Hinsichtlich der „Überfinanzierung sollte klargestellt werden, dass die Stadt nicht indirekt Hand- und Spanndienste in Geld vergütet, deshalb wird auch hier eine Modifizierung für sinnvoll erachtet.

Weiter sollten die Vereine schon bei der Antragstellung eine Erklärung zu den Folgekosten abgeben, damit nicht nach Realisierung von Projekten die Frage aufkommt, wie denn der laufende Betrieb getragen werden kann (siehe Antrag des SV Altenoythe e.V. zum Gymnastikraum).

Es wird deshalb folgende Änderung vorgeschlagen

- a) Zuwendungen der Stadt nach diesem Abschnitt der Richtlinie werden als Festbetragsförderung bewilligt, wobei die tatsächliche Zuwendung nicht höher ist als die sich gem. den weiteren Bestimmungen ergebende quotale Förderung.**
- b) Die Finanzierung der Maßnahme ist vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen und mit der Antragstellung durch einen Finanzierungsplan darzulegen. Weiter bedarf es einer verbindlichen Erklärung zur Finanzierung der Folgekosten aus dem Projekt.**
- c) Durch die Zuwendung der Stadt darf es zu keiner Überfinanzierung kommen, wobei diese auch vorliegt, wenn dem Verein über öffentliche Zuschüsse mehr Mittel zufließen, als dieser für die Begleichung von Drittkosten benötigt.**

<p>b) Der Eigenfinanzierungsanteil des Antragstellers inkl. Handdienste und Maschinenstunden sollte 20 % der Bausumme nicht unterschreiten. Handdienste von Vereinsmitgliedern sowie Maschinenstunden können anerkannt werden (zurzeit Handdienste von Vereinsmitgliedern bis zu 15,00 €/Std. und Maschinenstunden zu 25,00 €/Std.). In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>	<p>Zum einen sind die aufgeführten Stundensätze nach Einschätzung der Verwaltung etwas niedrig. Auch wenn Handdienste und Maschinenstunden bei Eigenleistungen nicht in gleicher Höhe anerkannt werden sollten wie die mittlerweile üblichen Unternehmerpreise, ist eine Anhebung geboten. Vorgeschlagen werden deshalb 20,00 € und 35,00 €. Damit wird dem Eigenengagement in den Vereinen vor allem eine etwas höhere Wertschätzung entgegengebracht.</p> <p>Unglücklich sind nach Einschätzung der Verwaltung der erste und der letzte Satz in dem Passus, weil hier ohne Vorgaben Ausnahmeregelungen ermöglicht werden, die damit schnell zum Regelfall werden können und die Vereine vom „good will“ der Gremien abhängig machen. Hinzu kommt, dass der Landessport bei einer Förderung immer auch einen gewissen Anteil (10 %) an Barmitteln einfordert.</p> <p>Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Formulierung vor:</p> <p><b>d) Der Eigenfinanzierungsanteil des Antragstellers inkl. Handdienste und Maschinenstunden darf 15 % der Bausumme nicht unterschreiten.</b></p> <p><b>e) Handdienste von Vereinsmitgliedern sowie Maschinenstunden können anerkannt werden (Handdienste von Vereinsmitgliedern bis zu 20,00 €/Std. und Maschinenstunden bis zu 35,00 €/Std.).</b></p>
<p>c) Die Stadt Friesoythe gewährt entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuwendungen, die auf eine Höhe von maximal 100.000,00 € begrenzt werden. Die Höhe der anererkennungsfähigen Baukosten wird auf 500.000,00 € begrenzt.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Baukosten summenmäßig begrenzt sind, wenn schon für die Zuwendung der Stadt auf ein Höchstbetrag festgelegt ist.</p> <p>Hier ergibt sich allerdings eine Diskrepanz aus der aktuellen Förderquote des Landkreises Cloppenburg, der Sportstätteninvestitionen einheitlich mit 20 % der Ausgaben bezuschusst, aber ebenfalls eine Höchstfördersumme von 100.000 € vorsieht. Das bedeutet, dass bei der 20-%-Regel des Landkreises ein Gesamtvolumen von bis zu 500.000 € maximal gefördert wird. Bei der</p>

Stadt (vorausgesetzt die Förderquote wird vereinheitlicht auf 30 %, s.u.) beträgt das maximal förderfähige Gesamtvolumen nur 333.333 €. Dem könnte durch die Festsetzung einer höheren Maximalförderung begegnet werden, wobei sich rechnerisch ein Betrag von 150.000 € als Maximalzuwendung ergeben würde.

**Diese Diskrepanz war auch bislang schon gegeben, weil die Förderquoten der Stadt über 20 % lagen!**

Um das Sportförderprogramm der Stadt nicht mit Kleinmaßnahmen zu belasten, wird eine Mindestförderhöhe vorgeschlagen, die beim Landkreis Cloppenburg bei 30.000 € Investitionsvolumen liegt. Die Stadt-Richtlinie sieht hier bislang einen Betrag von 1.000 € vor, der zwar konform der Regelungen des Landessportbundes, aber trotzdem sehr niedrig ist. Vorgeschlagen wird, den Betrag zumindest zu verdoppeln, besser zu verdreifachen um eine Größenordnung zu kommen, die den Aufwand für Verwaltung und Verein rechtfertigt..

Konkret wird folgende Formulierung empfohlen:

**f) Die Stadt Friesoythe gewährt entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuwendungen, die auf eine Höhe von maximal 150.000 € begrenzt sind, die Mindestfördersumme beträgt 3.000 €, mithin können nur Anträge mit einem Kostenvolumen von mindestens 10.000 € zu einer Förderung führen.**

Unerlässlich ist nach Einschätzung der Verwaltung auch eine Erklärung zum Vorsteuerabzug der Vereine, damit dieser Punkt schon im Abrechnungsverfahren unstrittig ist. Der Vorschlag hierzu lautet:

**g) Bei Investitionen von Vereinen, die nach dem Umsatzsteuergesetz zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind, werden bei der Bemessung des Stadtzuschusses die Nettoinvestitionen zugrunde gelegt; die antragstellenden Vereine haben mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben.**

### 4.3 Höhe der Zuwendungen

- a) Der Bau von Fußballfeldern (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Spielfeldabgrenzung, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung etc.) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt. Bei besonders erschwerten Bedingungen (Bodenverhältnisse) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
- b) Grundlegende Instandsetzungen von Sportplätzen und Nebenanlagen werden ebenfalls mit 25 % gefördert.
- c) Für den Bau von Flutlichtanlagen werden 25 % als Zuschuss gewährt.
- d) Die Umkleidegebäude der Vereine werden wie folgt gefördert:
- Bei Neubauten werden 35 % von den anerkannten Baukosten als Zuschuss gewährt.
  - Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu entrichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Umkleidegebäude zuzuordnen sind. Es werden daher nur Umkleideräume, Toiletten, Duschen, Wasch-, Schiedsrichter- und Geräteräume, Räume für Technik und Außentoiletten gefördert.
  - Für grundlegende Sanierungsmaßnahmen an Umkleidegebäuden werden 20 % als Zuschuss gewährt.
- e) Der Bau von Tennisplätzen einschl. Nebenanlagen (Spielfeldabgrenzungen, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.
- h) Der Bau von Zweifeld-Tennishallen wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt. Weitere

Die unterschiedlichen Fördersätze bei den verschiedenen Maßnahmen sind von den jetzt in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter:innen nicht nachvollziehbar. Es ist zu vermuten, dass die Quoten jeweils anhand von Einzelfällen herausgearbeitet wurden. Der Landkreis nimmt keine Unterscheidung vor, sondern fördert Sportstätteninvestitionen einheitlich mit 20 % der Ausgaben.

Es erschließt sich z.B. nicht, weshalb die grundlegende Instandsetzung von Sportplätzen und Nebenanlagen mit 25 % gefördert werden, wenn die Sanierung an Umkleidegebäude bei Fußballvereinen eine Förderung von nur 20 % vorsieht. Die Differenzierung bei Neubauten nach Umkleidegebäuden bei Fußballvereinen (35 %) und Tennisvereinen (25 %) ist ein weiteres Beispiel.

Ursprünglich gab es niedersachsenweit eine „Faustregel“ für die Sportstätteninvestitionsförderung, das sogenannte Drittelprinzip: Die Standortkommune und der Landkreis geben jeweils 1/3 (manchmal auch 30 %), den Rest muss der Verein aufbringen, wobei dann meist Mittel des Landessportbundes herangezogen werden konnten.

Die Verwaltung tendiert zu einem solchen einheitlichen Verfahren, schon um über die Förderquoten keine Beurteilung der Wertigkeit der Sportarten vorzunehmen.

Im Gegenzuge sollten dann aber für bestimmte Maßnahmen maximale Baukostenrahmen vorgegeben werden, die sich an den aktuellen Baukostenindizes orientieren sollten.

Die Stadt Westerstede hat die Höchstbeträge 2015 z.B. wie folgt festgelegt (gelten nach wie vor):

Hallenfelder können gefördert werden. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

- i) Umkleieräume der Tennisvereine, die mindestens drei Tennisfreiplätze gefördert bekommen haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.
- j) Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen, werden gefördert. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Schießstand zuzuordnen sind. Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderfähigen Kosten.
- k) Reitanlagen werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der anerkannten Baukosten.
- l) Soweit für die Anlage anderer Sportstätten bzw. Beschaffung von sportlichen Anlagen Anträge auf Zuschussgewährung eingehen, wird darüber im Einzelnen entschieden. Sofern für eine Baumaßnahme keine Zuschusshöhe festgesetzt ist, erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

### 3. Förderungshöchstbeträge

Für bestimmte Anlagen gelten die folgenden Förderungshöchstbeträge, die sich jeweils auf ein Drittel der Baukostenvolumen belaufen:

a) Umkleidegebäude einschl. Geräteräume	105.000 €
b) Schießsportanlagen und Hallensportanlagen einschl. Tennishallen	150.000 €
c) Flutlichtanlagen	45.000 €
d) Anlegung von Sportplätzen	150.000 €
e) Anlegung von Tennisplätzen	25.000 €
f) Errichtung von Mehrzweck- und Gymnastikräumen	705 €/m <sup>2</sup>

Die Förderung von Maßnahmen, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind, orientiert sich an diesen Höchstbeträgen.

Hierzu könnte der Fachbereich 3 der Stadtverwaltung neue Werte ermitteln, weil die Westersteder Höchstbeträge sicherlich nicht mehr den aktuellen Baukosten entsprechende.

Zusammengefasst empfiehlt die Verwaltung also, für bestimmte gängige Sportförderinvestitionen feste Höchstbeträge festzulegen, die auch entsprechend dem jeweiligen Baukostenindex eine automatische Anpassung erfahren. Hierauf sollte dann ein einheitlicher Fördersatz von 30 % angewendet werden.

Ein weiterer – bislang nach Ansicht der Verwaltung zu wenig betrachteter Bereich – sind die **Folgeinvestitionen**, um eine Anlage auf neuesten technischen Stand zu halten, zu erhalten oder zu bringen oder Schäden, die im Laufe der Jahre entstanden sind, zu beheben (**Sanierungen**). Hierzu gibt es bislang nur bei den Umkleidegebäuden der Fußballvereine eine Förderquote von 20 %.

Natürlich gibt es Maßnahmen, die – würden sie an Einrichtungen der Stadt vorgenommen werden – als Unterhaltungsaufwand zu verbuchen wären, mithin nicht aktiviert werden können. Diese Aufteilung bei den Sporteinrichtungen vorzunehmen ist sicherlich schwierig.

Die Stadt Westerstede hat sich hier einer einfachen Anrechnung von bisherigen Förderungen bedient: Altförderungen im Rahmen der festgelegten Höchstbeträge werden mit einer Abschreibung von 4 % pro Jahr angerechnet. Im Ergebnis könnten die Vereine also alle 25 Jahre einen Antrag auf der Grundlage der dann geltenden Gesamtkosten-Höchstgrenze stellen und die Maximalfördersumme erreichen. Dies sollte selbstverständlich nicht nur für Umkleidekabinen gelten, sondern für alle Sportanlagen.

Durch die Mindestfördersumme von 1.000 € ist gewährleistet, dass angemeldet Maßnahmen ein Gesamtbudget von mindestens (1.000 € = 30 %, somit 100 % = 3.333 €) erreichen.

Beispiel:

Der Verein XY hat 2005 ein neues Umkleidegebäude errichtet und hierfür seinerzeit eine Gesamtsumme von 300.000 € aufgebracht. In 2024 stehen größere Sanierungen und Ergänzungen an, für die der Verein 80.000 € kalkuliert hat.

Auf die neue Investitionssumme würde eine Zuwendung der Stadt von 30 % = 24.000 € entfallen.

Aus der Investition in 2005 ist eine Förderung von (nach den aktuellen Parametern berechnet  $300.000 \text{ €} \times 30 \% =$ ) 90.000 € zu berücksichtigen. Von 2005 bis 2024 sind 19 Jahre vergangen, so dass die alte Förderung mit ( $19 \times 4 \% =$ ) 76 % abgeschrieben ist, womit die Maximalförderung ( $90.000 \text{ €} \times 76 \% =$ ) 68.400 € betragen würde. Anders betrachtet könnte der Verein die Maßnahme rechnerisch erst 7 Jahre nach der Ursprungsinvestition anmelden um eine volle Förderung entsprechend der Quote zu erhalten. Oder: Da beim Beispiel in 2024 nur ein Teil des Förderbudgets abgerufen wird, sind freie Mittel für Maßnahmen in der Zukunft vorhanden.

Ein weiterer Punkt sind die **Sportnebenanlagen**, die in der geltenden Richtlinie nicht klar geregelt sind. Dass Ballfangzäune mit gefördert werden, versteht sich für die Verwaltung von selbst, sie sind Teil der Sportanlage im engeren Sinne. Hier sollte die Grenze dort gezogen werden, wo es sich um Einrichtungen handelt, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart unerlässlich bzw. aus Gründen des Nachbarschaftschutzes erforderlich sind.

Ob dies auch bei Zuschauertribünen oder Barrieren der Fall ist, kann zumindest hinterfragt werden. Die Stadt Westerstede hat den Fördersatz für solche Einrichtungen auf die Hälfte des üblichen Fördersatzes reduziert, dafür aber den Begriff „Nebenanlagen“ großzügiger gefasst als Friesoythe.

Die SPD/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion schlägt in Anlehnung an die Richtlinien des Landessportbundes eine **gesonderte Förderung von energetischen** Maßnahmen vor.

Hierzu schlägt die Verwaltung folgenden zusätzlichen Passus in den Richtlinien der Stadt vor:

**Für Maßnahmen von Sportvereinen zur Energieeinsparung, die die Förderbedingungen der Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen erfüllen und vom Landessportbund gefördert im Rahmen der Richtlinie mit einem erhöhten Fördersatz bezuschusst werden, erhöht sich die Förderquote der Stadt um 10 %.**

	<p><b>4.4 Förderung von Energieberatungen</b></p> <p>In Anlehnung an den Antrag der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen schlägt die Verwaltung folgende Regelung vor:</p> <p><b>Der Landessportbund bietet –derzeit befristet bis zum 31.12.2025– die Förderung von Energieberatungen und statischen Voruntersuchungen an. Die Stadt Friesoythe übernimmt im Einzelfall die Kosten der Vereine für die in der Richtlinie des Landessportbund genannten Beratungsleistungen,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit die Bewilligungen des Landessportbundes die tatsächlichen Kosten nicht decken oder</li> <li>- der antragstellende Verein keine Fördermittel vom Landessportbund bewilligt bekommt und die Gründe für die Ablehnung nicht dem Verein zuzurechnen sind (z.B. Überzeichnung des Programms).</li> </ul>
<p><b>4.4 Verfahren</b>  <b>4.4.1 Antragstellung</b></p> <p>a) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben oder Anschaffungen der Sportvereine sind bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen.</p> <p>b) Falls es gewünscht wird, wird die Stadt Friesoythe im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten den Sportvereinen bei der Planung und Leitung von Baumaßnahmen behilflich sein.</p> <p>c) Der Träger hat den Beginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.</p> <p>d) Der städtische Zuschuss wird nicht gewährt, wenn vor der Entscheidung der Stadt Friesoythe mit dem Bau der Maßnahme begonnen wurde; es sei denn, die Stadt Friesoythe hat dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Zu diesem Abschnitt hat die Verwaltung einige Änderungsvorschläge, die sich aus den bisherigen Erläuterungen ergeben:</p>

<p>e) Den Anträgen auf Investitionsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung,</li> <li>- Übersichtsplan und Lageplan,</li> <li>- zeichnerische Darstellung,</li> <li>- bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,</li> <li>- Kostenberechnungen,</li> <li>- Finanzierungsplan,</li> <li>- Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.</li> </ul> <p>f) Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind der Stadt Friesoythe umgehend mitzuteilen.</p> <p>g) Nach Prüfung der Angemessenheit der Kosten (bautechnisch) sowie des sportfachlichen Bedarfs, entscheiden die politischen Gremien der Stadt Friesoythe über die Zuschussgewährung.</p>	<p>e) Den Anträgen auf Investitionsförderungen für Sportstättenmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeschreibung</li> <li>- <u>Bedarfserläuterung (diese wird dem jeweiligen Sportfachverband zur Stellungnahme vorgelegt)</u></li> <li>- Übersichtsplan und Lageplan,</li> <li>- zeichnerische Darstellung,</li> <li>- bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,</li> <li>- Kostenberechnungen,</li> <li>- Finanzierungsplan zur Investitionsmaßnahme,</li> <li>- <u>Finanzierungsplan zu den Folgekosten,</u></li> <li>- Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.</li> <li>- <u>Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 9 Umsatzsteuergesetz</u></li> </ul>
	<p>Bei den weiteren Vorschriften sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf.</p>